

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 9. Februar 1825.

P u b l i k a n d u m.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Kennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorennen concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schnelle Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regieruugs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Character, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regieruugs Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regieruugs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumahl bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regieruugs-Bezirke einlassen, daher die sämtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regieruugs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs = Ministerium.

Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen.

v. Stach.

V e r z e i c h n i s s
 von den Pensionären, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	N a m e n.	Truppentheil.
1	Gen.-Lieutenant	v. Bräsewiz	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Pilsch	Chef eines Inf. Regt.
3	"	v. Seibert	Werbe-Inf.
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf.-Regt.
5	Gen.-Major .	v. Büberstein	Chef eines Dragoner-Regt.
6	"	v. Gethfandt	Chef eines Husaren-Regt.
7	"	v. Hainsky	Herzberg. Drag.
8	"	v. Hesse	Magmer.
9	"	v. Holwebe	Herzberg. Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf.-Regt.
12	"	v. Manslein	Chef eines Inf.-Regt.
13	"	v. Puttkammer	Ernstien-Inf.-Regt.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir.-Regt.
15	Oberst . . .	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff	Thile, 3. Bat.
18	"	v. Holzendorff	Leib-Charab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr	Renouard, 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky	Winning.
22	"	v. Legat	F. Pohlen., 3. Bat.
23	"	v. Leng	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linstow	F. Larisch.
25	"	v. Münchow	Kropf, 3. Bat.
26	"	v. Nafe	Treuensfeld, 3. Bat.
27	"	v. St. Paul	Thile, 3. Bat.
28	"	v. Quos, Wilh.	Baczko Drag.
29	"	v. Schack	Grevenh.
30	"	v. Schlemmer	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz	3te Inf.-Regt.
33	"	v. Uechtrig	Auer Drag.
34	"	v. Westdorff	Kropf.
35	"	v. Witten	Pirch, 3. Bat.
36	"	v. Ischertwitz	Henkel Cuir.
37	Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König, 3. Bat.
39	"	v. Bressemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Polly	Alvensleben, 3. Bat.

Fortsetzung.

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheil.
41	Oberstlieutenant	v. Koschigsky	Gravert.
42	"	v. Milkau	Zenge, 3. Bat.
43	"	v. Pldg	Prittzig Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil.-Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seyditz	Holkenborff Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Tomarzycz.
48	=	v. Siptin	5. Inf.-Regt.
49	"	v. Somnig	Ischepe, 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Muer Drag.
51	—	Küchmeister von Sternberg	Heufing Drag.
52	"	v. Stutterheim	5. Inf.-Regt.
53	=	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg, 3. Bat.
57	"	v. Berge	Geseck Drag.
58	"	v. Blankenburg	Winning.
59	"	v. Bloß	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Glebowski, 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	—	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Crousz	Sanig.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil.-Bat.
65	"	v. Forcade	Gottkandt Husar.
66	=	v. Freiwald	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonösky, 3. Bat.
68	=	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonösky.
70	"	v. Herwarth	Gravert.
71	=	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalsky	3. Inf.-Regt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	—	v. Lettow	Quisow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Malschisky	Baczko Drag.
78	"	v. Marginowsky	4. Inf.-Regt.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Preshmann	Heyking Drag.
81	"	v. Prittzig	N. Schles. Füsil.-Bat.
82	"	v. Puttkammer	Rouquette Drag.

Fortsetzung.

No.	Charge.	N a m e n.	Truppentheil.
83	Major	v. Duednow	Holsendorff Cuir.
84	"	v. Kapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger, 3. Bat.
87	"	Rille	Ingenieur.
88	"	v. Roggenbuck	Diercke, 3. Bat.
89	"	v. Schäpisch	Auer Drag.
90	"	v. Schalkowsky	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf.-Regt., 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	"	v. Strbenschky	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Rütz.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich, 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	=	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf.-Regt.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wacknitz	Bütow, Füsil.-Bat.
102	"	v. Wedell	Eschepe.
103	"	v. Westerstöm	Dwistica, 3. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz, 3. Bat.
105	"	v. Winanlow	Puttkammer, 3. Bat.
106	"	v. Wink	Hamberger, 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky	K. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten	Herz. von Braunschweig.
109	Kapitain	v. Zarzikowsky	Grevenitz, 3. Bat.
110	"	v. Zorne	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn	3. Inf.-Regt., 3. Bat.
112	"	v. Schmilinsky	Ingenieur.
113	=	v. Gottschalk	Malschigky.
114	=	v. Häidler	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg	Auer Drag.
116	-	v. Redt	Tressow, 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Comp.
118	/	v. Rhaden	Ober-Schles. Füsil.-Brigade.
119	-	v. Sacken	Renouard.
120	"	v. Schwen	Borcke.
121	"	v. Tretschler	1. Inf.-Regt.
122	"	v. Wartenberg	Eschammer.
123	=	v. Wizingerode	Malschigky.
124	"	v. Wittken	Prittwitz Drag.

Fortsetzung.

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheit.
125	Rittmeister . .	v. Goddenthorn	Ufedom Husar.
126	= " . .	v. Schill	F. Pless Husar.
127	= " . .	v. Schöning	Prittwiß Drag.
128	= " . .	Simund	Tomarzew.
129	= " . .	v. Liedewig	Prittwiß Husar.
130	= Lieutenant . .	v. Tempel	K. zu Hessen.
131	Gen.-Chirurgus	Laube	Alt-Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Rege.
133	= " . .	Morgenstern	Wldg Inf.
134	= " . .	Salkmann	Heising Cuir.
135	= " . .	Schwarz	Braunschweig Delß.
136	= " . .	Seefiger	J. Larisch.
137	= " . .	Trenkert	Sanik.
138	= " . .	Werner	Prittwiß Husar.
W i t t w e n :			Ist eine geborne:
139	— Gen.-F.-Marß.	v. Knobelsdorff	v. Ramin.
140	Gen.-Lieutenant.	v. Pomeiske	v. Roschenbahr.
141	= " . .	v. Prittwiß	unbekannt.
142	= " . .	v. Schönsfeld	v. Belcastel.
143	General-Major	v. Herzberg	v. Häfeler.
144	Oberst	v. Bardeleben	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 rthlr., jedoch über 50 rthlr.

Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 rthlr., und bis 12 1/2 rthlr. herab.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 22. Wegen genauerer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, nachdem bei mehreren, zur Entscheidung gelangten Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, eine stattgefundene nicht zu rechtfertigende Vernachlässigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten, daraus sich ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannichfache Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsführung oder der Ergebung in irgend ein grobes Verbrechen schuldig gemacht hatten, ohne durch geeignete Correctionsmittel an ihre Pflicht zur rechten Zeit erinnert worden zu seyn, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen in nähere offizielle Anregung kamen, ein gesetz- und vorschriftsmäßig strengeres Verfahren hierunter angeordnet, indem bei solchen Vernachlässigungen meist die Schuld davon an den nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringen Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der obergesehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt haben, gelegen hat.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde und Nachsicht sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamts überhaupt, als auch für das wahre Wohl des theilgenommenen Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besondern Erörterung bedarf.

Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornehmlich an Geistliche und Schulmänner hinsichtlich der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger sollen Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, einer Nachsicht ausgesetzt und nicht geduldet werden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder

auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen.

Die Superintendenten, Schul=Inspectoren, Kirchen= und Schul=Revisoren u. müssen daher auf die ihnen Untergebenen, deren amtliche und sittliche Bildung und Lebensweise ein besonderes wachsamcs Auge haben, und jeden, wenn auch nur geringen Exceß, in dem sich das Auskommen irgend einer bösen Neigung und Absicht kund giebt, stufenweis, aber immer mit zeitiger Strenge, durch angemessene Verwarnungen und sofortige genaue Anzeigen an uns zu etwaniger Bestrafung, auffassen, untersuchen und gemäß der Disciplinar=Ordnung ohne Rücksicht behandeln. Daher müssen auch die Conduitenlisten, Zeugnisse und sonstige Anzeigen mit vorzüglicher Treue und Gewissenhaftigkeit gefertigt, und dabei keine unbestimmte, doppel-sinnige Bemerkungen, womit zuweilen Ungebührrnisse umgangen oder bemäntelt werden, noch weniger oberflächliche Andeutungen aus rücksichtlicher Nachsicht gemacht werden. Das Verfahren bei der ersten Denunciation muß gleich mit einem gründlichen, die Thatfachen motivirenden, genau darstellenden Bericht versehen seyn, um bald zu einem Resultat zu gelangen, und dabei sind etwanige frühere Vergehungen nicht zu verschweigen.

Die Superintendenten, Kreis = Schul = Inspectoren, Revisoren u. haben sich nach dieser Vorschrift bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit genau zu achten.

I. A. C. V. Jan. 53. Breslau den 26. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 23. Wegen Beitreibung der rückständigen Geld=Prästationen der Domanial=Einsassen und Zinspflichtigen.

Im Verfolg der über die Beitreibung der rückständigen Geld=Prästationen der Domanial=Einsassen und Zinspflichtigen unterm 6. v. M. (Amtsblatt Stück II. Nro. 7 S. 29) erlassenen Verfügung, machen wir, einer nachträglichen höhern Bestimmung zufolge, bekannt, daß das darnach vorgeschriebene Verfahren nur auf die bis zum Schluß des Jahres 1823 verfallenen und in Rückstand verbliebenen Domainen-Prästationen Anwendung findet, folglich auf die Reste aus dem Jahre 1824 nicht mehr bezogen werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in der bezogenen Verfügung unter dem Abschnitt Lit. b. enthaltene spezielle Bestimmung nach wie vor nur bei Geld-Resten, welche bis Ende December 1822 aufgelaufen sind, angewendet werden darf.

Die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter u. haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Breslau den 4. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 24. Wegen Einsendung der Jahres-Rechnungen von den Kreis-Kommunal-Kassen.

Die Königl. Landrathl. Aemter werden hiemit auf unsre Verordnung vom 9. October 1823, im 41sten Stück des Amtsblattes pag. 319 Nro. 135, hingewiesen, wonach wir der Einreichung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen für das abgelaufene Jahr 1824, welche zuvor den Kreis-Verwaltungen zur Einsicht und Prüfung ihrer Seite vorzulegen sind, in dem bestimmten Termine bis Ende März d. J. entgegen sehen.

I. A. XVI. 170. Febr.

Breslau den 3. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Auszug aus der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer, d. d. Berlin den 18. December 1824.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

- a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und

die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

- b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staats-Zwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Controlle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich im Allgemeinen

auf die Rechnungen derjenigen Kassen etc., deren Etats der Revision der General-Controle unterworfen sind.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justification beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen, ob das Staats-Einkommen, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder, ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabe-Fonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. In so weit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine etc. von den dabei angestellten Beamten versassungsmäßig Cautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungs-Kammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahme des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen hinweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehr-Einnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinären Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern. Daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarife und Taxen von Unsern Ministerien und andern obersten Verwaltungs-Behörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Concurrenz der General-Controle befugt, solche für die Zukunft abzuändern.

Wegen der dem Staats-Schatz gebührenden Mehr-Einnahme wird die Ober-Rechnungs-Kammer auf die Vorschriften der neuen Instruction für die General-Controle verwiesen.

§. 8. Einnahme-Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-Behörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahme-Reste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

§. 10. Bei allen Ausgaben, in sofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgaben-Fonds kann dahin führen,

daß wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen etc.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurück gezahlten Beträgen darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staats-Beamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt. Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensions-Fonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung statt findet, bei ermangelnden disponiblen Pensions-Fonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehalts-Fonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungs-Gelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme

von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staats-Kassen erfolgen sollen, ist unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

§. 15. Gratificationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungs-Revision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen, für gut finden werden.

§. 16. Sehr bedeutende Diäten-Zahlungen sind bisher an Hülf=Arbeiter geleistet, und es ist dadurch der Zweck der Personal- und Besoldungs-Etats vereitelt worden. Es soll daher für die Zukunft streng darauf gehalten werden, daß die Behörden mit dem in den Etats bestimmten Personale ausreichen; Hülf=Arbeiter dürfen hinführo nur bei vacanten Stellen zu gehöriger Besorgung des Dienstes angenommen, und sollen sie alsdann aus den ersparten Besoldungen remunerirt werden.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreib-Materialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fira ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justification der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Natural-Verbrauch streng controllirt werden.

Keinem Staats-Diener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden u.

§. 21. In denjenigen Fällen, wo eine Combination von Stellen nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, muß bei eintretenden Vacanzen solche bewirkt werden. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat darauf zu sehen, daß dieser Grundsatz befolgt, und die dadurch bezweckte Verminderung der Verwaltungskosten und der Zahl der Beamten bewirkt werde.

§. 22. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschrif-

ten zu halten, und zu dem Ende bei Revision der Rechnungen den Versorgungs-Anspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum ersten Mal aus Staats-Kassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die General-Controle bei der Revision der Etats, diesen Punkt unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vacanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelber-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vacante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge statt finden und nicht auf Unsere besondere Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungs-Schein, und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs, den Rechnungsbelägen zur Justification der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigelegt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten, ohne Authorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staats-Kassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann in einer der Rechnung beigeheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungs-Vorschüsse, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht statt finden.

§. 24. Die aus den Ausgabe = Fonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet seyn.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabe = Reste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtenden Rest-Zahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Resten = Fonds, und eben so wenig die aus den Resten = Fonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabe = Fonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minder = Ausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der laufenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht.

Nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer können die obersten Verwaltungs-Beörden verfügen, daß Zahlungen, welche von einer Kasse für Rechnung einer andern Kasse geleistet worden, von der erstern definitiv berechnet, und von letzterer nur gegen Quittung der erstern verausgabt werden.

Die Ersparungen, welche bei den, einer andern Kasse zur weitem Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden.

Bei den Rechnungs-Revisionen ist darauf zu halten, daß dergleichen Ersparnisse bei den Kassen, welche die erste Zahlung geleistet, in Rück-Einnahme kommen.

Der Betrag darf jedoch nach Abschluß des Rechnungs-Jahres nicht mehr verwendet werden, sondern er gehört zu denjenigen extraordinairten Einnahmen, welche grundsätzlich dem Staats-Schatze zu gute kommen.

§. 26. Die Verwaltungs-Behörden sind verpflichtet, zu Anfange jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabe-Fonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden.

Die Etats-Titel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungs-Behörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Prozent des speziellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Einnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-Sätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etats-Titeln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unter-Abtheilungen eines Etats-Titels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unter-Abtheilungen der Etats-Titel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairten Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehr-Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr-Ausgaben bei den betreffenden Etats-Titeln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minder-Ausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etats-Titel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammen gestellt werden. 2c.

§. 30. Kein Rassen-Defect, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienst-Vernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Rassen-Beamten und diejenigen Aufsichts-Beamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntniße gegen untreue Rassen-Beamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden, der Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungs-Kammer festgestellten Rechnungs-Defect niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defect zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositions-Fonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten. 2c.

§. 38. In Ansehung der Justiz-Verwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden, gleichviel, ob sie in dem Gerichts-Gebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle stattfinden, die Gebühren zur Salarien-Kasse berechnet werden und derselben verbleiben, es sey denn, daß der Etat eine andere Bestimmung enthalte.

Ferner ist darauf zu achten, daß in Kriminal-Sachen aus Staats-Rassen Diäten an die angestellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts gezahlt, und auf den Kriminal-Fonds keine Kosten angewiesen werden, welche derselbe zu tragen nicht verpflichtet ist, auch daß die Kriminal-Kosten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Uebrigens muß das Justiz-Rechnungswesen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entsprechende Art eingerichtet, auch müssen der Ober-Rechnungs-Kammer diejenigen Kassen-Bücher eingereicht werden, welche sie zur umsichtigen Prüfung der Rechnungen verlangt. 2c.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr, welches mit dem Kalender-Jahr gleich läuft, umfassen. Stück-Rechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungs-Kammer es zulässig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahme-Reste statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezial-Rechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest, und der Ueberschuß-Rest der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest in der General-Rechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justification beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassen-Bücher und Register, der bei den Verwaltungs-Behörden geführten Controllen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassen-Kurator oder dem betreffenden Departements-Rath vollzogen seyn und Kalkulation-Atteste nie deren Stelle vertreten können. Uebrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens das Weitere der Ober-Rechnungs-Kammer über-

lassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungs- Behörden zu communiciren, solche demnächst festzustellen und an die Behörden gelangen zu lassen. Die obersten Verwaltungs- Behörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Kassen- Verwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instructionen vor deren Erlaß der Ober- Rechnungs- Kammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassen- Büchern und Manualien, so wie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Ober- Rechnungs- Kammer hat besondere Instructionen über die Anwendung der Rechnungs- Formulare und die den Rechnungen beizufügenden Justificatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungs- Strafen ein für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen als der Instructionen über die Justifikation derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungswesens und auf Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe- Positionen unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfalligen Cabinets- Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungs- Belägen beigelegt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungs- Zweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justificirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober- Rechnungs- Kammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisions- Protokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Circularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§. 47. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober- Rechnungs- Kammer bei der Verwaltungs- Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen, und mit den nöthigen Erklärungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Das hierüber aufzu-

nehmende Protokoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, bei andern kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rath, das Kalkulatur-Protokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden. Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt seyn, daß die Rechnung und sämtliche dazu gehörigen Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden, was in dem Kalkulatur-Protokolle enthalten sey.

Sind sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Ober-Rechnungs-Kammer Fehler des Kalkuls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungs-Abnahme übergangen hat, mit einer Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern belegt werden. Kalkulatoren der Verwaltungs-Behörden, welche wiederholt Kalkul-Fehler nicht moniren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos gewarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zu Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen, sind von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungs-Behörden und Kassen nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formieller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dieß gegen die Provinzial- und Unter-Behörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungs-Strafen zu rügen, und in Ansehung der obern Verwaltungs-Behörden Uns davon Anzeige zu machen.

§. 48. Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Ober-Rechnungs-Kammer ist von der Verwaltungs-Behörde solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer nähern Instruction bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahme-Protokolls, mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belägen versehen, an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig seyn, und das Gutachten der Verwaltungs-Behörde

die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungs- Behörden aber von dem Chef oder den dazu beauftragten Mitgliedern vollzogen seyn. Rendanten, Provinzial- und Unter- Behörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungs- Strafen.

Findet die Ober-Rechnungs-Kammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungs- Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defecte müssen sofort eingezogen werden.

§. 49. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die General-Rechnungen bis zum 1. July des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die General-Rechnungen bis zum 1. July ejusd. a. berichtet werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen.

Am Schluß eines jeden Jahres hat die Ober-Rechnungs-Kammer eine Uebersicht von dem Zustande der Rechnungen Uns einzureichen, und zwar zugleich mit dem jährlich zu erstattenden Geschäfts-Bericht, welcher auch diejenigen erheblichen Mängel in der Verwaltung enthalten muß, die aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt worden sind.

Vorstehender Auszug wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 28. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

In der wegen des Getreide-Ankaufs für die Magazine unsers Geschäftsbereichs an sämtliche Produzenten in der Provinz dießseits gerichteten, in den hiesigen Zeitungen sowohl, als in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln erschienenen Bekanntmachung vom 6. d. M. findet sich schon bemerkt, daß Angebote von Hafer vorzugsweise berücksichtigt werden.

Mit dem Ankaufe dieses Naturalis wird hierorts auch ferner fortgefahren, wogegen das zur Anschaffung höhern Orts nur genehmigte Roggen-Quantum durch die bisherigen Anerbietungen und Ablieferungen beinahe vollständig gedeckt ist. Die noch fehlende unbedeutende Quantität Roggen dürfte durch die Einlieferungen der Produzenten in den ersten Tagen dieses Monats ebenfalls gesichert werden.

In Betreff des Naturalien-Ankaufs für die Magazine zu Brieg, Cosel, Neiße, Glas und Silberberg können die betreffenden dortigen Verwaltungen ferner Auskunft geben.

Die Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, welche von der Gelegenheit zum unmittelbaren Absafe ihrer Hafer-Vorräthe in das hiesige Magazin, dem Inhalte der Bekanntmachung vom 6. Januar c. gemäß, noch Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, ihre dießfälligen Offerten mündlich oder schriftlich im Laufe dieses Monats möglichst direct an uns gelangen zu lassen.

Breslau den 1. Februar 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Piper.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß während der in den Trebniger Kreis eingeschleppten Schaafpocken = Contagion der Schaafstall des Freiguts = Besizers Herrn Schön zu Klein = Totschen nicht angesteckt gewesen, und demnach der Verkauf seiner Schaafse und Wolle in dieser Beziehung keinem Bedenken unterliegt.

I. A. IX. 79. Febr. Breslau den 4. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Der Buchhändler Carl Better in Berlin hat schon im Jahre 1814 die Herausgabe eines Werks unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814, zur Erläuterung zweier großen Tableaus, die Schlachtplane jedes Krieges darstellend, beschrieben werden sollten. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821 unter dem Titel: der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich, erschienen, und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit und Schönheit der Ausführung sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen.

Es wird daher dieses Unternehmen, welches aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen, mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt worden ist, empfohlen.

Es eignet sich vorzugsweise für die bei höhern Bürgerschulen befindlichen Büchersammlungen, für Magistrats = und auch für solche Kreis = oder Vereins = Bibliotheken, welche etwa für Geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lesesitzeln verbunden sind. Auch wird dies Werk wohlhabenden Kirchen und Kommunen empfohlen.

Der Subscriptions = Preis für beide Theile ist 12 Rthl., indeß hat der Verleger sich angeboten, diesen Preis noch zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen würden.

I. A. C. V. Jan. 88. Breslau den 26. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Premier-Lieutenant von Helmrich auf Eschachawe, zum Polizei-Districts-Commissarius vom 4ten Bezirk des Trebnitzschen Kreises bestätigt.

Die Candidaten der Mathematik Redlich, Spörer, Geißler und Schilling, als Feldmesser vereidigt.

Der Seminarist Wirth als Lehrer an der evangelischen Schule zu Steingrund Waldenburger Kreises.

Der Seminarist Bartsch zum zweiten Lehrer am Kinderhospital zum heiligen Grabe hieselbst.

Der invalide Unteroffizier Richter als Wegewärter auf der Berliner Kunststraße.

Der Gemeine Anton Stenzel von der 10ten Regiments-Garnison-Compagnie, zum Wegewärter auf der Chaussee zwischen Frankenberg und Wartha.

Verdienstliche Handlungen.

Zu der sehr zweckmäßigen Erweiterung des Schulhauses zu Gorfenz, hat der Herr Fürst von Hatzfeld 20 Rthl. geschenkt, und außerdem die Baumaterialien dazu gegeben.

Die Gemeinde Lüssen Striegauischen Kreises hat auf eigne Kosten, ohne Beihilfe des Patrocinii, ein ganz neues, sehr geräumiges, in aller Beziehung musterhaftes Schulhaus erbaut, und die Schule mit dem gehörigen Lehr-Apparat versehen.
